

Versicherungsschutz und Haftungsfragen im Pferdebereich

➔ Die Schadensersatzpflicht - Das Haftungsrisiko

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist dem Geschädigten zum Ersatz verpflichtet, wenn er diesen Schaden schuldhaft, d.h.:

- vorsätzlich
- fahrlässig
- oder ausnahmsweise auch ohne verschulden, nämlich im Falle der Gefährdung als Halter eines „Luxustieres“ verursacht hat.

§ 823 Abs.1BGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben; den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Das heißt, jeder einzelne haftet zunächst für sein Handeln, wenn er dadurch widerrechtlich bestimmte Rechtsgüter Dritter verletzt hat.

Beispiel: Der Reiter sattelt sein Pferd auf dem Anhängerparkplatz einer Wanderreitstation ab. Beim Herunterheben des Sattels schwingt ein herunterhängender Steigbügel in die Tür des daneben geparkten Autos. Es entsteht eine Beule. (In diesem Falle greift die Privathaftpflichtversicherung)

Ein Schaden oder eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat entstehen, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies trifft vor allem für die so genannten Verkehrssicherungspflichten zu. Jeder der Gefahrenquellen schafft, muss dafür sorgen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden.
Beispiel: Ich decke auf der Zufahrt meines Hofes eine Jauchegrube nicht ab, der Pkw eines mir bis dahin noch nicht bekannten Besuchers kommt zu Schaden.

➔ Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Abzug richtet sich nach dem Beitrag seines Mitverschuldens.

Beispiel: Ein erwachsener Kursteilnehmer kommt in Sandalen zu einem Bodenarbeitskurs. Bei einer Arbeitseinheit tritt ihm das Schulpferd auf den Fuß, wobei er sich komplizierte Knochenbrüche am Fuß zu zieht. Der Kursleiter haftet, weil er nicht dafür gesorgt hat (Unterlassung), dass sein Teilnehmer festes Schuhwerk trägt. Der Teilnehmer muss sich eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen, weil ihm eine Mitschuld an seiner Verletzung trifft, da er erkennen konnte, dass das Führen ohne richtiges Schuhwerk ein Risiko ist.

➔ Haftung ohne Verschulden – „Gefährdungshaftung“ (Luxustierhalter)

Die Verantwortung für die Gefährdung anderer auch ohne eigenes Verschulden, bei
➢ Halten von Tieren, wenn es sich um Luxustiere handelt
übernimmt grundsätzlich der Halter des Tieres und ist damit Schadensersatzpflichtig.
„Luxustierhalter“ ist:

- der Privatreiter bzgl. seines Sportpferdes
- der gemeinnützige RV bzgl. seiner eigenen Pferde

§833 Satz 1 BGB lautet: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Die Haftung setzt jedoch ein **tier-typisches Verhalten** (Tiergefahr) des Pferdes voraus, durch den der Schaden verursacht wurde.
(Scheuen, Panik, Steigen, Schlagen, Beißen usw.)

*Beispiel 1: Ein Pferdehalter geht mit seinem jungen Pferd im Straßenverkehr spazieren und wartet vor einer roten Ampel. Das Pferd scheut vor einem von hinten kommenden Lkw, stürzt auf die Kreuzung und verursacht einen Schaden.
➢ Tier-Typisches-Verhalten*

*Beispiel 2: Ein Pferdehalter führt sein Pferd bei Rot über eine Ampelkreuzung, weil er es eilig hat. Ein Pkw des Querverkehrs kommt durch ein Bremsmanöver zu Schaden.
➢ Kein Tier-Typisches-Verhalten, weil das Pferd willig die Hilfen des Schuldhaft handelnden Reiters befolgt hat.*

➔ Mitverschulden – Anrechnung einer Tiergefahr

Reduzierung des Anspruchs des Geschädigten, gegenüber dem Schadensersatzpflichtigem Tierhalter, bei :

- Mitverantwortung
Beispiel: Er ist an ein Pferd von hinten herangetreten und wurde von diesem geschlagen.
- oder wenn sein Pferd selbst zur Schadensentstehung einer realisierten Tiergefahr beigetragen hat.

Beispiel: Sein Pferd wurde durch ein anderes verletzt, so hat der Halter Schadensersatzanspruch gegen den Halter des Schlagenden Pferdes (§833 BGB Satz 1). Hat aber sein eigenes Pferd, zum Beispiel durch spielen auf der Weide mit zur Verletzung beigetragen, so muss sich der Halter des verletzten Pferdes die Realisierung einer typischen Tier- Gefahr anspruchskürzend anrechnen lassen

➔ Erwerbsterhalter

Hält der Tierhalter ein Pferd zu seinem „Erwerb“ das heißt:

- als Zuchtmaterial des landwirtschaftlichen Zuchtbetriebes
- als Vermiet- und Lehrpferde des gewerblichen Reitstalls

so ist das Pferd damit ein „Erwerbster“ und der Tierhalter haftet nur bei nicht ordnungsgemäßer Beaufsichtigung.

§ 833 Satz 2 BGB lautet: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

➔ Tierhüterhaftung

Tierhüter ist derjenige, dem die selbstständige Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen wird. Z.B.: der Pensionsstallinhaber bzgl. der eingestellten Pensionspferde.

- Tierhüter rechtlich besser gestellt als Tierhalter, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hatte“
- Wie der Erwerbsterhalter haftet der Tierhüter nur für Verschulden
- Der Tierhüter haftet Dritten gegenüber, nicht aber dem Tierhalter, z.B. dem Einsteller im Pensionsbetrieb.

§ 834 BGB lautet: „Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, dem das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Nimmt das Pensionspferd Schaden, z.B. durch unsachgemäße Fütterung (schimmeliges Futter, zu frisches Heu) haftet der Pensionsstallinhaber, weil er nicht die nötige Sorgfalt beachtet hat.

➔ Vereinshaftung

Die juristische Person, z.B. der Verein ist haftbar bei (Vereinshaftung):

- Veranstaltungen jeglicher Art
- Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke

Typische Haftpflichttrisiken sind:

- Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht
- Verstöße gegen die bauliche Instandhaltung, Beleuchtung; Reinigung
- Organisationsverschulden

➔ Haftung für fremdes Verschulden

Schaden durch Hilfspersonen bei „Delikthaftung“ und „Vertraglicher Haftung“.

„Delikthaftung“:

Verrichtungsgehilfen, ist jeder der von einem anderen für eine bestimmte Tätigkeit bestellt wird.

Für verursachten Schaden durch einen „Verrichtungsgehilfen“, der für den Geschäftsherrn tätig ist, muss der Geschäftsherr nur dann haften, wenn er hinsichtlich Auswahl und Überwachung dieses Verrichtungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat.

(§ 831BGB)

Beispiel: Ein Pferdehalter lässt seine Pferde auf Zücherausstellungen vorstellen. Seine Angestellte fährt den Lkw zur Ausstellung und verletzt beim Rangieren das Pferd eines anderen Teilnehmers.

Der Pferdehalter haftet dem Teilnehmer gegenüber, wenn er nicht nachweist, dass er die Lkw-Fahrerin ordentlich ausgewählt und überwacht hat.

„Vertraglicher Haftung“:

Erfüllungsgehilfe, ist wer auf Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer dieser obliegenden vertraglichen Pflicht tätig wird.

Der eigentliche Schuldner haftet grundsätzlich für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen, auch wenn dieser sorgfältig ausgesucht wurde und nicht mit seinem Fehlverhalten zu rechnen war.

(§ 278BGB)

Beispiel: Der Reitanlageninhaber setzt zum Ausmisten der Boxen der Pensionspferde den Stallknecht X ein. Dieser verletzt mit der Mistgabel fahrlässig ein Pensionspferd. Der Reitanlageninhaber ist dem Einsteller gegenüber schadensersatzpflichtig. Er kann sich in diesem Fall nicht auf die Sorgfaltspflicht berufen, denn in der engen Beziehung zwischen Reitstallinhaber und Einsteller (= Vertrag!!!) haftet der Inhaber für jedes schuldhafte Verhalten seiner Angestellten wie für eigenes.

➔ Die Versicherungen gegen das Haftpflichtrisiko

- Die Haftung wird vom Gesetz angeordnet
- Die Versicherung gegen die Haftungsrisiken ist freiwillig, aber dringend anzuraten

➔ Privathaftpflichtversicherung

„Familienhaftpflichtversicherung“: sie deckt alle privaten Haftpflichtansprüche ab (siehe Seite 1 „Schadensersatzpflicht“ Beispiel Sattelspur am Auto)

➔ Tierhalterhaftpflichtversicherung

Das Tierhalterrisiko ist nicht mit der Privathaftpflicht abgedeckt und muss deshalb mit einer eigenen Versicherung abgeschlossen werden. Handelt ein Reiter ohne eigenes Pferd schuldhaft, wird dieser Schaden durch seine Privathaftpflicht abgedeckt (kein Tierhalter §833BGB, kein Tierhüter §834BGB).

Schäden am geliehenen Pferd sind jedoch von den Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer ausgeschlossen.

➔ Betriebshaftpflichtversicherung

Privatpersonen, die einen Betrieb als Einzelunternehmung oder als Gesellschaft betreiben, müssen eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, bei der die betriebseigenen Pferde (Tierhalterhaftung) und die Pensionspferde (Tierhüterhaftung) einbezogen werden.

Achtung: In der Regel ist das Tierhüterisiko **nicht** mit abgedeckt!!! (Schäden, die z.B. Pensionspferde gegenüber Dritten verursachen)

➔ Reitlehrerhaftpflichtversicherung

1.: Ein Reitlehrer ist freiberuflich oder als Angestellter für einen oder mehrere Vereine tätig

- *Haftung wird durch die Sportbundversicherung der Vereine abgedeckt. Die VFD ist nicht dem Sportbund angeschlossen, hat aber für Prüfer, Übungsleiter etc. das so genannte „Zusatzmodell 3 für Landesverbände“ bei dem diese Tätigkeiten abgesichert werden*

2.: Angestellter eines gewerblichen Betriebes

- *Haftung sollte mit in die Betriebshaftpflicht einbezogen werden*

3.: Reitlehrer ist selber Betriebsinhaber

- *Haftung wird automatisch mit der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt*

4.: Reitlehrer nimmt auf eigene Rechnung Nebentätigkeiten wahr

- *Unbedingt eigene Haftpflichtversicherung abschließen!!!*

➔ Reitbeteiligung

Der Tierhalter sollte Rechts- und Haftungsfragen vertraglich regeln, bevor er eine Reitbeteiligung auf seinem Pferd reiten lässt. Der Vertrag sollte die Ansprüche beider Parteien regeln. Oftmals kann man die RB mit in den Versicherungsvertrag aufnehmen, da sie dann denselben Schutz wie der Versicherungsnehmer genießt und die Versicherungsgesellschaften verzichten im Gegenzug auf einen Regress gegenüber der RB.

➔ Die Obhutversicherung

Der Reitstallinhaber haftet auch für Schäden, die er an Sachen seiner Einsteller anrichtet.

Versichert ist dieser Schaden jedoch nicht, weil gem. §4.5b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (hierzu zählt auch das Pferd), die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, von der Versicherung ausgeschlossen. Neuerdings werden Obhutsschadenversicherungen angeboten, die mit einer erheblichen Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers und hohen Kosten verbunden sind. Alternativ kann der Reitstallinhaber Haftungsausschlüsse in Erwägung ziehen.

(siehe Seite 3 „Tierhüterhaftung“ unsachgemäße Fütterung)

➔ Das Unfallrisiko

Ein Unfall liegt vor, wenn jemand durch ein:

- (1) *plötzlich*
- (2) *von außen*
- (3) *auf seinen Körper wirkendes*
- (4) *Ereignis*
- (5) *unfreiwillig*
- (6) *eine Gesundheitsschädigung erleidet*

(sechs klare Begriffe die immer gegeben sein müssen)

➔ Die Versicherungen gegen das Unfallrisiko

➔ Die private Unfallversicherung

- Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes
- (beschränkte) Freizeit-Unfallversicherung

Sie umfasst grundsätzlich alle Unfälle auf der ganzen Welt, ebenso für Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art.

Ausschlüsse:

- Unfälle in Folge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind,
- Vorsätzlich selbst verursachte Unfälle

Versicherbare Leistungen:

- Leistungen für den Todesfall und/ oder Invaliditätsfall
- Übergangentschädigung
- Tagegeld, Krankenhaustagegeld
- Genesungsgeld
- Heilkosten
- Bergungskosten

➔ Die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Alle Beschäftigten eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses sind über die zuständige Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

Im Rahmen der Pferdehaltung und des Pferdesports gibt es 3

Berufsgenossenschaften

- Landwirtschaftliche BG (z.B. für im Rahmen einer Landwirtschaft betriebenen Gestüte)
- Verwaltungs- BG (für alle gemeinnützigen Reit- und Fahrvereine)
- BG für Fahrzeughaltung (für alle anderen pferdehaltenden Betriebe, z.B. die Privatpferdehaltungen mit Arbeitnehmern und gewerbliche Betriebe, letztere auch dann wenn keine Fremdarbeitskräfte beschäftigt sind.)

➔ Tierversicherungen

Langfristige Versicherungen:

- für Reit- und Fahrpferde: Teilnahme an Turnieren, reitsportliche Veranstaltungen und Ausstellungen
- für Zucht und Aufzuchtperde: die Teilnahme an Schauen, Ausstellungen, Hengstleistungsprüfungen, Material und Eignungsprüfungen
- dauernde Unbrauchbarkeit (zum Reiten und Fahren)
- dauernde Zuchtuntauglichkeit
- Jahresdiebstahlversicherung, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Blitzschlag auf der Weide
- Jahrestransport innerhalb Deutschlands; Eingeschlossen: Brand, Blitzschlag und Explosion, Diebstahl, Raub und Abhandenkommen

Kurzfristige Versicherungen:

Gegen bestimmte Risiken oder bestimmte Zeiträume:

- Schauvorführung, Ausstellung
- Transporte (Land-, Luft- oder Seewege weltweit)
- Pferdeleistungsschau, Umzug
- Vorbereitungszeit für Schau oder Auktion
- Hengstleistungsprüfung
- Weideaufenthalt

➔ Sonstiges

Wichtig für Reitbetriebe sind noch Versicherungen von Gebäuden, deren Einrichtungen und Inhalt.

Feuerversicherung:

Ersetzt Sachschäden, die durch Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art entstanden sind.

Einbruchdiebstahl-Versicherung:

Für Schäden an Gegenständen, die durch einen Einbruch aus Gebäuden oder Räumlichkeiten abhanden gekommen sind, zerstört oder beschädigt werden.

Leitungswasser-Versicherung:

Der Schutz besteht für Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser, Grund- und Hochwasser, Witterungsniederschläge oder durch verursachten Rückstau sind ausgeschlossen.

Sturm-Versicherung:

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Sache, wenn der Schaden unmittelbar durch den Sturm verursacht wurde oder unmittelbar damit zusammenhängt.

➔ Quellennachweis

Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN); „Haftung und Versicherungen im Pferdebereich“